

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Projekt Logistik Weserbergland

**Inhaber: Sebastian Hummelmeier**

**Stand: 07/2026**

### 1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über Umzüge, Möbeltransporte, Transporte von Umzugsgut, Ein- und Auspackarbeiten, Montage- und Demontgearbeiten, Entrümpelungen, Haushaltsauflösungen, Einlagerungen sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen zwischen

#### **Projekt Logistik Weserbergland**

Inhaber: Sebastian Hummelmeier

Süntelstraße 70 31848 Bad Münster

Telefon: 05042-6049960

E-Mail: info@prolw.de

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

und dem jeweiligen Auftraggeber.

2. Auftraggeber können Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein.
3. Individuelle Vereinbarungen, insbesondere das konkrete Angebot und die Auftragsbestätigung, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

### 2. Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

1. Angebote des Auftragnehmers sind, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, freibleibend.
2. Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers annimmt oder der Auftragnehmer den Auftrag in Textform bestätigt beziehungsweise mit der Ausführung der Leistung beginnt.
3. Grundlage der Kalkulation sind die Angaben des Auftraggebers, insbesondere zu:
  - Art, Umfang und Menge des Umzugsgutes,
  - Wohnungs- oder Gebäudegröße,
  - Anzahl und Größe der Möbelstücke,
  - Abhol- und Lieferanschrift,
  - Etage und Geschosshöhe,
  - vorhandenen Aufzügen,
  - Laufwegen und Parkmöglichkeiten,

- erforderlichen Halteverbotszonen,
  - Demontage- und Montagearbeiten,
  - besonders schweren, sperrigen oder wertvollen Gegenständen,
  - erforderlichen Verpackungsleistungen,
  - Einlagerungen und Zwischenlagerungen,
  - sonstigen erschwerenden Umständen.
4. Der Auftraggeber hat sämtliche für die Kalkulation und Durchführung erheblichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Änderungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
  5. Fotos, Besichtigungsprotokolle, Inventarlisten, Leistungsverzeichnisse und sonstige dem Angebot beigelegte Unterlagen können Bestandteil des Vertrages werden.

### **3. Leistungsumfang**

1. Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem individuellen Angebot beziehungsweise der Auftragsbestätigung.
2. Leistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden, insbesondere zusätzliche Verpackungs-, Montage-, Trage-, Entsorgungs-, Reinigungs-, Warte- oder Lagerleistungen, sind gesondert zu vergüten.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Vertragserfüllung geeignete Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer einzusetzen.
4. Der Auftragnehmer schuldet grundsätzlich keinen bestimmten wirtschaftlichen oder persönlichen Erfolg, der über die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Leistungen hinausgeht.
5. Bei Montagearbeiten wird keine Verantwortung dafür übernommen, dass bereits vorhandene Möbel, Einbauten oder technische Einrichtungen nach Demontage und erneutem Aufbau dieselbe Stabilität, Passgenauigkeit oder Funktionsfähigkeit wie zuvor aufweisen, sofern dies auf Alter, Verschleiß, Materialermüdung, frühere unsachgemäße Montage oder konstruktive Besonderheiten zurückzuführen ist.

### **4. Pflichten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Leistungen zum vorgesehenen Termin ohne vermeidbare Behinderungen durchgeführt werden können.
2. Insbesondere hat der Auftraggeber:
  - a) Zugänge, Treppenhäuser, Aufzüge und Laufwege freizuhalten,
  - b) erforderliche Schlüssel, Genehmigungen und Zutrittsmöglichkeiten rechtzeitig bereitzustellen,
  - c) ausreichend geeignete Park- und Ladeflächen zu gewährleisten,
  - d) erforderliche Halteverbotszonen rechtzeitig zu beantragen, sofern deren Einrichtung nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer übernommen wird,
  - e) empfindliche Böden, Wände oder Einbauten anzuzeigen,
  - f) besonders schwere oder sperrige Gegenstände vor Vertragsschluss mitzuteilen,

- g) gefährliche, verbotene oder besonders sicherungsbedürftige Gegenstände vollständig anzugeben,
- h) für eine ordnungsgemäße Sicherung von Daten auf Computern, Datenträgern und elektronischen Geräten zu sorgen,
- i) Kühl- und Gefriergeräte rechtzeitig zu leeren, abzutauen und transportsicher vorzubereiten,
- j) Waschmaschinen, Geschirrspüler und sonstige wasserführende Geräte zu entleeren und fachgerecht vom Leitungsnetz trennen zu lassen, soweit dies nicht ausdrücklich beauftragt wurde,
- k) elektrische oder gasführende Geräte durch geeignete Fachbetriebe ab- und anschließen zu lassen, sofern der Auftragnehmer diese Arbeiten nicht ausdrücklich und zulässigerweise übernommen hat.
3. Der Auftraggeber hat persönliche Dokumente, Schlüssel, Medikamente, Geld, Schmuck, Wertpapiere und andere besonders wertvolle oder unersetzliche Gegenstände grundsätzlich selbst zu transportieren, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
  4. Der Auftraggeber haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden und Mehraufwendungen, die durch unrichtige oder unvollständige Angaben, unzureichende Vorbereitung oder die Verletzung seiner Mitwirkungspflichten entstehen.

## **5. Nicht oder nur nach besonderer Vereinbarung zu befördernde Gegenstände**

1. Von der Beförderung ausgeschlossen sind, soweit nicht ausdrücklich und rechtlich zulässig etwas anderes vereinbart wurde:
  - explosionsgefährliche, entzündliche oder radioaktive Stoffe,
  - Waffen und Munition,
  - illegale Gegenstände oder Substanzen,
  - unverpackte Chemikalien, Kraftstoffe und Druckgasbehälter,
  - leicht verderbliche Waren,
  - lebende Tiere,
  - Pflanzen mit besonderem Transport- oder Temperaturbedarf,
  - Bargeld, Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine und Wertpapiere,
  - besonders wertvolle Kunst- und Sammlungsgegenstände,
  - Datenträger mit unersetzlichen Daten,
  - Gegenstände, deren Besitz oder Beförderung gesetzlich beschränkt ist.
2. Der Auftraggeber muss den Auftragnehmer vor Vertragsschluss auf besonders wertvolle, empfindliche, gefährliche, schwere oder sperrige Gegenstände hinweisen.
3. Verschweigt der Auftraggeber entsprechende Eigenschaften, kann der Auftragnehmer die Beförderung ablehnen oder bereits übernommene Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers entladen, sichern oder anderweitig verwahren, soweit dies erforderlich und rechtlich zulässig ist.

## 6. Verpackung und Kennzeichnung

1. Übernimmt der Auftraggeber die Verpackung selbst, muss diese transportgerecht, ausreichend stabil und für Art, Gewicht und Empfindlichkeit des Inhalts geeignet sein.
2. Kartons und Behälter sind sicher zu verschließen und eindeutig zu kennzeichnen. Zerbrechliche oder besonders empfindliche Inhalte sind deutlich zu markieren.
3. Der Auftragnehmer kann die Mitnahme erkennbar unzureichend verpackter Gegenstände verweigern, wenn eine sichere Beförderung nicht gewährleistet ist.
4. Übernimmt der Auftragnehmer die Verpackung, werden die hierfür vereinbarten Materialien und Arbeitszeiten gesondert berechnet, sofern sie nicht bereits Bestandteil eines Pauschalpreises sind.
5. Vom Auftragnehmer leihweise überlassene Umzugskartons, Kleiderboxen oder sonstige Verpackungsmittel bleiben dessen Eigentum und sind innerhalb der vereinbarten Frist vollständig und in wiederverwendbarem Zustand zurückzugeben.

## 7. Preise und zusätzliche Leistungen

1. Es gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Gegenüber Verbrauchern werden Endpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen, soweit Umsatzsteuer anfällt.
2. Ein Pauschalpreis gilt ausschließlich für den bei Vertragsschluss bekannten und im Angebot beschriebenen Leistungsumfang.
3. Zusätzliche oder erschwerte Leistungen sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere bei:
  - einem größeren tatsächlichen Umzugsvolumen,
  - zusätzlichen Möbelstücken oder Kartons,
  - nicht mitgeteilten Etagen oder fehlenden Aufzügen,
  - längeren Lauf- oder Tragewegen,
  - nicht verfügbaren Parkflächen,
  - zusätzlichen Abhol- oder Lieferstellen,
  - erforderlichen Außenaufzügen oder Spezialgeräten,
  - Wartezeiten, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat,
  - zusätzlichen Verpackungs- oder Montagearbeiten,
  - erforderlicher Zwischenlagerung,
  - nicht angekündigten schweren oder sperrigen Gegenständen,
  - behördlichen Auflagen oder kurzfristigen Änderungen des Auftraggebers.
4. Wird nach Zeitaufwand abgerechnet, gelten die im Angebot vereinbarten Stunden- oder Tagessätze. Angefangene Abrechnungseinheiten dürfen nur in angemessener Weise berechnet werden.
5. Behördliche Gebühren, Parkgebühren, Mautkosten, Fahrkosten, Kosten für Halteverbotszonen und vergleichbare Fremdkosten werden zusätzlich berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

## 8. Zahlung und Fälligkeit

1. Die Vergütung ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach vollständiger Erbringung der Leistung und Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig ggf., in Bar oder per EC/Kreditkarte zu entrichten nach der Beladung.

2. Der Auftragnehmer kann bei Vertragsschluss eine angemessene Anzahlung verlangen. Die Höhe und Fälligkeit der Anzahlung ergeben sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung.
3. Bei mehrtägigen Umzügen, Einlagerungen oder umfangreichen Projekten können angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt vereinbart werden.
4. Der Auftraggeber gerät nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Zahlungsverzug.
5. Im Verzugsfall kann der Auftragnehmer gesetzliche Verzugszinsen und den Ersatz weiterer nachgewiesener Verzugsschäden verlangen.
6. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Diese Einschränkung gilt nicht für Forderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.
7. Zurückbehaltungsrechte können nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.
8. Gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.

## **9. Termine, Leistungszeiten und Verzögerungen**

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich, sofern sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.
2. Zeitangaben zur Dauer eines Umzugs sind grundsätzlich Schätzungen, sofern nicht ausdrücklich ein fester Fertigstellungstermin vereinbart wurde.
3. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände verlängern die Leistungszeit angemessen. Hierzu können insbesondere zählen:
  - extreme Witterungsverhältnisse,
  - nicht vorhersehbare Straßensperrungen,
  - Verkehrsunfälle oder außergewöhnliche Verkehrsbehinderungen,
  - behördliche Maßnahmen,
  - Streiks,
  - Naturereignisse,
  - Strom- oder Infrastrukturausfälle,
  - kurzfristige Erkrankungen oder Fahrzeugausfälle trotz ordnungsgemäßer Vorsorge,
  - nicht vorhersehbare Zugangshindernisse.
4. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über erhebliche Verzögerungen, sobald dies zumutbar möglich ist.
5. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bei Verzug bleiben unberührt.
6. Verursacht der Auftraggeber Wartezeiten oder Unterbrechungen, können diese nach den vereinbarten Zeit- und Kostensätzen berechnet werden.

## **10. Änderungen, Absage und Kündigung durch den Auftraggeber**

1. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs oder Termins bedürfen einer Abstimmung mit dem Auftragnehmer.

2. Der Auftragnehmer wird zumutbare Änderungswünsche berücksichtigen. Hierdurch entstehende Mehrkosten und zusätzlicher Zeitaufwand sind vom Auftraggeber zu tragen.
3. Sagt der Auftraggeber einen bereits verbindlich erteilten Auftrag ab oder kündigt er den Vertrag, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Der Auftragnehmer kann die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und dessen verlangen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und Betriebsmittel erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
5. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden beziehungsweise Vergütungsanspruch entstanden ist.
6. Bereits erbrachte Leistungen, beschaffte Verpackungsmaterialien, behördliche Gebühren, Reservierungs-, Anfahrts- und sonstige nicht mehr stornierbare Fremdkosten sind zu vergüten beziehungsweise zu erstatten.
7. Gesetzliche Widerrufsrechte von Verbrauchern bleiben unberührt. Soweit ein Widerrufsrecht besteht, erhält der Verbraucher eine gesonderte Widerrufsbelehrung.

## **11. Rücktritt und Kündigung durch den Auftragnehmer**

1. Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn:
  - der Auftraggeber wesentliche Umstände falsch dargestellt oder verschwiegen hat,
  - die Durchführung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen würde,
  - Gefahren für Mitarbeiter, Dritte oder Sachen bestehen,
  - vereinbarte Anzahlungen trotz Fälligkeit und Mahnung nicht geleistet werden,
  - der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungspflichten trotz angemessener Fristsetzung nicht erfüllt,
  - zu befördernde Gegenstände vom vereinbarten Leistungsumfang erheblich abweichen,
  - der Auftraggeber oder von ihm eingesetzte Personen Mitarbeiter bedrohen, beleidigen oder die Durchführung unzumutbar behindern.
2. Soweit der Auftraggeber den wichtigen Grund zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer Ersatz der bereits entstandenen Kosten und des nach den gesetzlichen Vorschriften ersatzfähigen Schadens verlangen.

## **12. Abnahme und Prüfung bei Ablieferung**

1. Der Auftraggeber oder ein von ihm bevollmächtigter Empfänger hat das Umzugsgut bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Verluste und Beschädigungen zu überprüfen und auf dem Arbeitsschein zu dekantieren.
2. Offensichtliche Schäden oder Fehlmengen sollen möglichst gemeinsam mit dem Auftragnehmer dokumentiert und im Arbeitsschein festgehalten werden.
3. Die Unterzeichnung des Arbeitsscheins ohne Schadensvermerk schließt gesetzliche Ansprüche aus.
4. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine zumutbare Möglichkeit zur Besichtigung und Prüfung eines geltend gemachten Schadens einzuräumen. Beschädigte Gegenstände sollen bis zum Abschluss der Prüfung nicht entsorgt oder wesentlich verändert werden, soweit dies zumutbar ist.

## **13. Haftung für Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes**

### **WICHTIGER HAFTUNGSHINWEIS FÜR VERBRAUCHER**

**Für Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen der §§ 451 ff. HGB. Die gesetzliche Haftung des Auftragnehmers ist grundsätzlich auf 620,00 Euro je Kubikmeter Laderaum begrenzt, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird.**

**Der Auftraggeber kann mit dem Auftragnehmer gegen gesonderte Vergütung eine weitergehende Haftung vereinbaren oder eine zusätzliche Transportversicherung beziehungsweise Umzugsgutversicherung abschließen. Besonders wertvolle Gegenstände müssen dem Auftragnehmer vor Vertragsschluss mitgeteilt werden.**

1. Der Auftragnehmer haftet für Verlust und Beschädigung des Umzugsgutes während des Zeitraums von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Vorbeschädigungen, Unzumutbarkeiten werden im Haftungsausschluss dokumentiert und werden nicht ersetzt und sind von Beanstandungen ausgeschlossen.
3. Die Haftung wegen Verlust oder Beschädigung ist nach § 451e HGB grundsätzlich auf 620,00 Euro je Kubikmeter Laderaum begrenzt, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird.
4. Die gesetzlichen Haftungsbefreiungen und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben unberührt. Dies betrifft insbesondere Schäden, die auf folgende Gefahren zurückzuführen sind:
  - Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden,
  - ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Auftraggeber,
  - Behandeln, Verladen oder Entladen durch den Auftraggeber,
  - Beförderung von nicht durch den Auftragnehmer verpacktem Gut in Behältern,
  - Verladen oder Entladen von Gegenständen, deren Größe oder Gewicht nicht den räumlichen Verhältnissen entspricht, nachdem auf die Gefahr hingewiesen wurde,
  - Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen,
  - natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, insbesondere besondere Bruch-, Rost-, Auslauf-, Verderb- oder Funktionsanfälligkeit.
4. Der Auftragnehmer kann sich auf gesetzliche Haftungsbefreiungen nur berufen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die nach den Umständen erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden.
5. Die gesetzlichen Regelungen über den Wegfall von Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen, insbesondere bei vorsätzlichem oder leichtfertigem Verhalten in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, bleiben unberührt.
6. Für Schäden an nicht zum Umzugsgut gehörenden Sachen, insbesondere an Gebäuden, Treppenhäusern, Türen, Böden oder Aufzügen, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Datenverlust besteht nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Gegenüber Verbrauchern werden gesetzliche Haftungsrechte nicht eingeschränkt.
8. Für vom Auftraggeber selbst verpackte Gegenstände haftet der Auftragnehmer nicht, soweit der Schaden auf eine unzureichende Verpackung zurückzuführen ist.
9. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden bleibt unbeschränkt.

## **14. Schadensanzeige**

1. Für die Anzeige von Verlusten und Beschädigungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 451f HGB.
2. Äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen müssen dem Auftragnehmer spätestens am Tag nach der Ablieferung angezeigt werden.
3. Äußerlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen müssen dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung angezeigt werden.
4. Die Schadensanzeige muss den Schaden hinreichend konkret bezeichnen. Zur Beweissicherung sollte sie in Textform erfolgen und nach Möglichkeit Fotos, Kaufbelege, Wertnachweise oder Kostenvoranschläge enthalten.
5. Bei nicht fristgerechter Anzeige können Ansprüche nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erlöschen.
6. Der Auftragnehmer wird Verbraucher spätestens bei Ablieferung nochmals in deutlich hervorgehobener Form über die gesetzlichen Fristen, die Form der Schadensanzeige und die Folgen einer unterlassenen Anzeige informieren.

## **15. Montage-, Anschluss- und Handwerkerleistungen**

1. Montage- und Demontagearbeiten werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.
2. Der Auftragnehmer führt nur solche Arbeiten aus, für die keine besondere behördliche oder handwerksrechtliche Zulassung erforderlich ist, sofern er oder ein eingesetzter Nachunternehmer nicht über die entsprechende Berechtigung verfügt.
3. Arbeiten an Gas-, Wasser-, Starkstrom-, Heizungs-, Klima- oder sonstigen sicherheitsrelevanten Anlagen sind grundsätzlich durch zugelassene Fachbetriebe auszuführen.
4. Der Auftraggeber hat vor Beginn von Bohr- und Montagearbeiten auf verdeckte Leitungen, Fußbodenheizungen und sonstige Gefahrenstellen hinzuweisen. Soweit Leitungsverläufe nicht sicher bekannt sind, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen.
5. Für Schäden aufgrund falscher, fehlender oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **16. Entrümpelung, Haushaltsauflösung und Entsorgung**

1. Bei Entrümpelungen und Haushaltsauflösungen darf der Auftragnehmer davon ausgehen, dass die zur Entsorgung übergebenen Gegenstände entsorgt werden sollen.
2. Der Auftraggeber hat Wertgegenstände, Dokumente, Datenträger, Schlüssel und Gegenstände, die nicht entsorgt werden sollen, vor Beginn der Arbeiten zu entfernen oder eindeutig zu kennzeichnen.

3. Gefährliche Abfälle, Chemikalien, Farben, Lacke, Batterien, Elektrogeräte, Medikamente und sonstige Sonderabfälle werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften übernommen.
4. Zusätzliche Entsorgungsgebühren, die aufgrund einer bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Abfallart oder Abfallmenge entstehen, können dem Auftraggeber nach vorheriger Information zusätzlich berechnet werden.
5. Verwertbare Gegenstände werden nur dann auf die Vergütung angerechnet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

## **17. Einlagerung**

1. Einlagerungsleistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
2. Der Auftraggeber hat das Lagergut vollständig zu beschreiben und auf besondere Eigenschaften, Gefahren oder Wertgegenstände hinzuweisen.
3. Nicht eingelagert werden dürfen insbesondere gefährliche, leicht entzündliche, explosive, verderbliche, lebende oder gesetzlich verbotene Gegenstände.
4. Der Auftraggeber darf die Lagerräume nur nach vorheriger Terminabsprache und in Begleitung des Auftragnehmers oder einer von diesem bestimmten Person betreten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
5. Lagerkosten sind in den vereinbarten Abständen im Voraus oder nach Rechnungsstellung zu zahlen.
6. Für die Haftung während der Einlagerung gelten die gesetzlichen Vorschriften und die gegebenenfalls gesondert vereinbarten Lagerbedingungen.

## **18. Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten werden ausschließlich nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet.
2. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.
3. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass Kontaktdaten von Dritten, etwa Empfängern, Vermietern, Hausverwaltungen oder Ansprechpartnern, rechtmäßig an den Auftragnehmer übermittelt werden dürfen.

## **19. Verbraucherstreitbeilegung**

Der Auftragnehmer ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

**[nicht bereit und nicht verpflichtet]**

oder

**[bereit; zuständige Verbraucherschlichtungsstelle: Name und Anschrift ergänzen].**

Die nicht zutreffende Alternative ist vor Verwendung zu entfernen.

## **20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
2. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als hierdurch nicht der Schutz entzogen wird, der dem Verbraucher durch zwingende Bestimmungen des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts gewährt wird.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz des Auftragnehmers.
4. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
5. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.

## 21. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen bleiben unabhängig von ihrer Form vorrangig.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
3. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

---

## Gesonderte Verbraucherinformation zur Haftung

**Die gesetzliche Haftung für Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes ist grundsätzlich auf 620,00 Euro je Kubikmeter benötigten Laderaums begrenzt.**

Beispiel: Werden für den Umzug 30 Kubikmeter Laderaum benötigt, beträgt die gesetzliche Haftungshöchstsumme grundsätzlich 18.600,00 Euro.

Diese Haftungssumme entspricht nicht zwingend dem tatsächlichen Wert des Umzugsgutes. Der Auftraggeber hat daher die Möglichkeit, vor Beginn des Umzuges:

- eine höhere Haftungssumme individuell zu vereinbaren oder
- eine zusätzliche Transport- beziehungsweise Umzugsgutversicherung abzuschließen.

Besonders wertvolle Gegenstände sind dem Auftragnehmer vor Vertragsschluss vollständig und konkret mitzuteilen.

---

## Gesonderte Verbraucherinformation zur Schadensanzeige

**Äußerlich erkennbare Schäden oder Verluste müssen spätestens nach der Entladung bei der Ablieferung angezeigt werden.**

Die Schadensanzeige muss auf dem Arbeitsschein dokumentiert werden!

Der Schaden sollte möglichst genau beschrieben und durch Fotos, Rechnungen, Kaufbelege oder Kostenvoranschläge dokumentiert werden. Werden die gesetzlichen Fristen nicht eingehalten, können Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erlöschen.

Projekt Logistik Weserbergland  
Inhaber: Sebastian Hummelmeier  
Süntelstraße 70 31848 Bad Münster  
E-Mail: [info@prolw.de](mailto:info@prolw.de)